

Das Schweizer Bankgeheimnis – Eine Übersicht über die heutige gesetzliche Lage



Von Diana Imbach
Advokatin, Kanzlei Vischer Anwälte
und Notare, Basel und Zürich

Das Schweizer Bankgeheimnis hat in den vergangenen Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Insbesondere hat die Pflicht der Schweizer Banken zur Geheimhaltung ihrer Kunden dazu geführt, dass die Schweiz seitens der EU, insbesondere aus Deutschland, aber auch seitens einzelner Staaten ausserhalb Europas, immer wieder stark kritisiert worden ist. Jüngst haben Berichterstattungen in den Medien im Zusammenhang mit dem Kauf liechtensteinischer Bankdaten durch deutsche Behörden sowie hinsichtlich möglicher Steuerdelikte in den USA im Zusammenhang mit Konten bei Schweizer Banken dazu geführt, dass die Thematik erneut an Brisanz gewonnen hat. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit viel über das berühmte Bankgeheimnis gesprochen wurde und die Thematik voraussichtlich auch in naher Zukunft immer wieder Gesprächsstoff bieten wird, rechtfertigt es, die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle rechtliche Situation in diesem Bereich zu beleuchten.

Die Beziehung zwischen der Bank und ihrem Kunden wird primär durch das vertragliche Verhältnis zwischen den involvierten Parteien ausgestaltet. Je nachdem, welche vertraglichen Leistungen der Bank gegenüber ihrem Kunden im Zentrum stehen, können in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Auftragsrechts, jene der Anweisung oder auch jene des Hinterlegungsvertrags im Vordergrund stehen. Häufig handelt es sich bei diesen vertraglichen Beziehungen auch um gemischte Verträge, bei welchen Elemente verschiedener Verträge kombiniert werden. Die Bank selbst steht jeweils im Dienst ihres Kunden und hat dessen Geheimnissphäre entsprechend zu respektieren. Bereits aus den vertraglichen Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Kunden ergibt sich somit ein «vertragliches Bankgeheimnis».

Der Umfang und die detaillierte Ausgestaltung dieser vertraglichen Geheimhaltungspflicht richten sich nach der individuellen Vertragsbeziehung. Ferner vermitteln auch die allgemeinen Persönlichkeitsrechte bereits einen allgemeinen Schutz kundenspezifischer Informationen.

Neben dieser vertraglichen bzw. privatrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der Bank besteht auch ein strafrechtlicher Schutz des Bankkunden vor Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht durch die Bank. Die entsprechende Strafnorm findet sich nicht, wie andere berufliche Verschwiegenheitspflichten, wie beispielsweise jene des Arztes oder des Anwalts, im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), sondern in Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG). Diese strafrechtliche Verstärkung der Verschwiegenheitspflicht macht die Besonderheit des Schweizer Bankgeheimnisses aus. Die massgebliche erste Ziffer von Art. 47 BankG lautet folgendermassen:

«Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses verleitet sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.»

Der strafrechtliche Schutz des Bankgeheimnisses geht in verschiedener Hinsicht weiter als andere, im Strafgesetzbuch (Art. 321) erwähnte, Berufsgeheimnisse. Insbesondere ist bei Verletzungen des Bankgeheimnisses kein Strafantrag des betroffenen Bankkunden erforderlich, sondern die Tat wird von Amtes wegen verfolgt. Demgegenüber ist die Verletzung der Berufsgeheimnisse im Strafgesetzbuch (Art. 321) lediglich auf Antrag des betroffenen Geheimnisherrn strafbar.

Ferner ist nicht nur die unmittelbare Verletzung des Bankgeheimnisses strafbar, sondern bereits die versuchte Verleitung zu einer solchen Verletzung durch eine nicht selbst der Geheimnispflicht unterstehenden Drittperson. Der Geheimnisträger macht sich gemäss Art. 47 BankG strafbar, wenn er Tatsachen offenbart, welche der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dies ist der Fall, wenn die entsprechenden Informationen Geheimnisse darstellen, d.h. relativ unbekannt sind und der Bankkunde an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Dies trifft grundsätzlich für sämtliche geschäftlichen Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden zu. Bereits die Tatsache, dass überhaupt eine entsprechende Geschäftsbeziehung existiert, ist vom Bankgeheimnisschutz erfasst.

Der Kunde entscheidet als Geheimnisherr darüber, ob und gegebenenfalls welche Informationen seitens der Bank

an Dritte weitergegeben werden dürfen. Anders als bei anderen beruflichen Geheimhaltungspflichten, wie etwa jener des Anwalts, besteht keine Aufsichtsbehörde, welche die Bank auch bei fehlender Zustimmung des Kunden von der Geheimhaltungspflicht entbinden könnte.

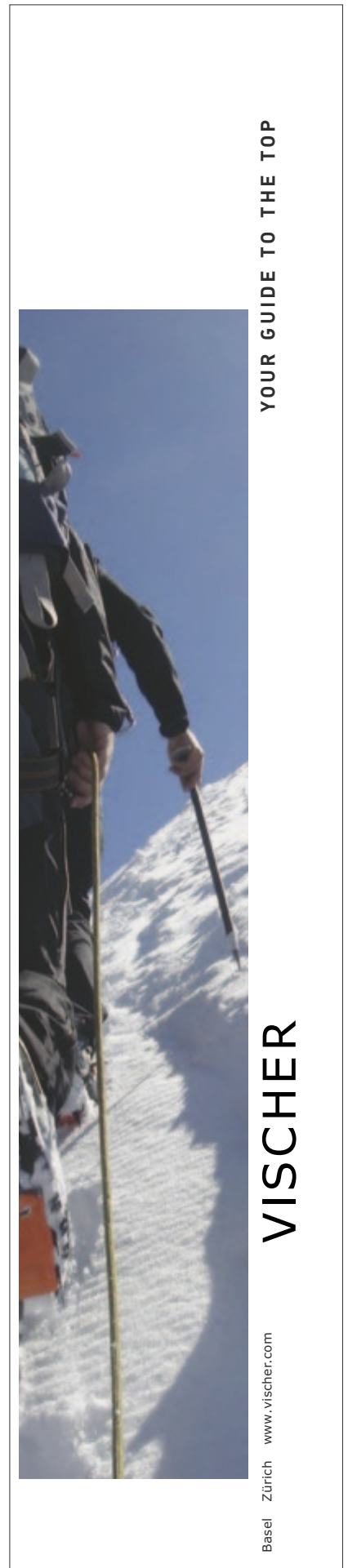
Die Preisgabe kundenspezifischer Informationen ohne Ermächtigung durch den Bankkunden ist grundsätzlich immer strafbar. Im Gegensatz zu anderen Berufsgeheimnissen enthält die gesetzliche Bestimmung zum Bankgeheimnis jedoch ausdrücklich einen Vorbehalt bezüglich Zeugnis- und Auskunftspflichten, welche sich aus eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ergeben. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an entsprechende Meldepflichten im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG). Die kantonalen und eidgenössischen Prozessordnungen gewähren den Geheimnisträgern im Bereich des Bankgeheimnisses sehr selten ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass dem Bankgeheimnis unterstehende Personen im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zur Auskunft verpflichtet sind und im Falle einer Verweigerung bestraft werden können. Keine Rechte zur Zeugnisverweigerung sind insbesondere in den Strafprozessordnungen der Kantone oder des Bundes enthalten.

Im Zusammenhang mit Steuerbehörden bestehen grundsätzlich keine Auskunfts-, Zeugnis- oder Editions-pflichten der Bank, sofern es sich nicht um Fälle des Steuer- oder Anlagebetrugs handelt. Dies ist in der Schweiz, im Gegensatz zu vielen ausländischen Staaten, in der Regel bei einfacher Steuerhinterziehung nicht der Fall. Zwar wird auch in der Schweiz die Steuerhinterziehung mit Busse geahndet, doch handelt es sich, im Gegensatz zu Fällen des Steuer- oder Anlagebetrugs, lediglich um einen Übertretungstatbestand. Von Steuerbetrug wird nach schweizerischem Rechtsverständnis im Bereich der direkten Steuern dann gesprochen, wenn ein Steuerpflichtiger bei seiner Steuerdeklaration falsche oder gefälschte Urkunden verwendet. Dies stellt ein strafrechtlich re-

levantes Vergehen dar. Werden jedoch Vermögenswerte oder Einkünfte «irrtümlicherweise» nicht oder falsch deklariert, so handelt es sich lediglich um Steuerhinterziehung.

Diese strikte Handhabung der Verschwiegenheitspflicht der Banken in der Schweiz führte, und führt auch heute noch, regelmässig zu Unmut und Unverständnis der Behörden anderer Staaten. Insbesondere ausländische Steuerbehörden tun sich schwer damit, die Pflicht zur Verschwiegenheit der Schweizer Banken zu akzeptieren. Neben den prozessrechtlichen Durchbrechungsmöglichkeiten des Bankgeheimnisses im innerschweizerischen Verhältnis spielen auf internationaler Ebene auch die Institute der Amts- und Rechtshilfe eine massgebliche Rolle. Auch im Rahmen von internationalen Amts- und/oder Rechtshilfeverfahren kann es zu Offenlegungen sensibler bankspezifischer Daten kommen. Die entsprechenden Verfahren sind jedoch an strikte formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft und finden ausschliesslich zwischen den Behörden ausländischer Staaten und der Schweiz, insbesondere der Eidgenössischen Bankenkommission, statt. Dennoch kommt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung im Rahmen der Internationalen Amts- bzw. Rechtshilfe durchaus eine Offenlegung von dem Bankgeheimnis unterliegenden Informationen gegenüber ausländischen Behörden in Frage. Auch in diesem Zusammenhang spielt die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuervergehen eine wichtige Rolle.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der schweizerische Gesetzgeber dem Druck seitens einzelner Staaten nachgeben wird und gegebenenfalls auch bereit ist, zu «Speziallösungen» für einzelne Staaten Hand zu bieten. Klar ist jedoch, dass aufgrund der internationalen Bedeutung des Privatbankengeschäfts der Schweizer Banken immer wieder damit zu rechnen ist, dass Kritik am Bankgeheimnis aufkommt. Zumindest aber auf nationaler Ebene scheint das Bankgeheimnis mehrheitlich unbestritten zu sein und stellt einen Grundpfeiler des Finanzplatzes Schweiz dar.



YOUR GUIDE TO THE TOP

VISCHER

Basel Zürich www.vischer.com